

Nr. 166

01.04.2004

10. Jahrgang

Nummer			Seite
18/2004	Kreis Gütersloh	Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2004	773
19/2004	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Jahresrechnung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" für das Haushaltsjahr 2003	777

18/2004 Kreis Gütersloh

I. Haushaltssatzung

des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 24.01.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		275.621.461 €
in der Ausgabe auf		275.621.461 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		23.452.010 €
in der Ausgabe auf		23.452.010 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

3.250.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionen und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.445.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

- (1) Zur Deckung des durch die sonstigen Einnahmen des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine allgemeine Kreisumlage von

34,40 %

für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

- (2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

14,29%

der für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

- (3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besuchen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2003 festgesetzt auf:

Stadt / Gemeinde	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule Borgholzhausen/Werther (Westf.)
Borgholzhausen	0,6226 v. H.	4,1055 v. H.
Gütersloh		0,0010 v. H.
Halle (Westf.)	1,4696 v. H.	1,3638 v. H.
Harsewinkel		0,0065 v. H.
Steinhagen	0,5393 v. H.	0,2225 v. H.
Versmold		0,5812 v. H.
Werther (Westf.)	0,6182 v. H.	3,0560 v. H.

- (4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig

§ 6

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Fachbereichen und Abteilungen sowie Servicestellen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die vom Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 28.08.1999 aufgestellten Grundregeln zur Budgetierung. Insbesondere die unter Ziffer 7 der Grundregeln zur Budgetierung dargestellten Bestimmungen sind insoweit Bestandteil dieser Haushaltssatzung und in der Anlage 1 aufgeführt.

- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einer Deckung innerhalb des Verwaltungshaushaltes (konsumtiven Budgets) oder innerhalb des Vermögenshaushaltes (investiven Budgets) sind nach den Budgetregelungen sowie im Sinne von § 82 Abs. 1 GO erheblich, wenn sie 250.000 € überschreiten. Der insoweit vom Kreistag zu genehmigende Mehrbedarf liegt vor, wenn ein entsprechender Mehrbedarf innerhalb des in den Budgetierungsregeln definierten Budgets einer Organisationseinheit der Kreisverwaltung zu verzeichnen ist.

- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben innerhalb des investiven Budgets, die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind nach den Budgetregelungen sowie im Sinne von § 82 Abs. 1 GO erheblich, wenn sie 50.000 € überschreiten. Der insoweit vom Kreistag zu genehmigende Mehrbedarf definiert sich nach den in Absatz 2 aufgeführten Merkmalen.

Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. Sätze 3 und 4 der GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten.

- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.

- (6) Über Budgetüberschreitungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreistages entscheidet der zuständige Fachbereichsleiter auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 Satz 2 GO, wenn die Deckung des auftretenden Mehrbedarfs innerhalb eines Fachbereichsbudgets vorgenommen werden kann. Ist die Finanzierung eines Mehrbedarfs bis 250.000 € fachbereichsübergreifend vorzunehmen, entscheidet der Kämmerer. Über Mittelübertragungen vom konsumtiven Budget zum Investitionsbudget, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreistages liegen, entscheidet der Kämmerer.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen entfallen nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind beim Freiwerden – d.h. sowohl beim Ausscheiden als auch bei Einweisung des Stelleninhabers in eine andere Planstelle – nach sachgerechter Bewertung unter Beachtung der für Beamte vorgeschriebenen Stellenobergrenzen bzw. für Angestellte und Arbeiter durch Tariffrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

§ 8

Für das Haushaltsjahr 2004 enthält der Haushaltsplan zusätzlich zum kameralem Teil einen doppischen Teil für die Pilotabteilungen (Sachgebiete Zentrale Dienste und IT, Service Gebäudewirtschaft, Sachgebiet Rettungsdienst, Abteilung Tiefbau, Abteilung Veterinärwesen, Gleichstellungsstelle und Wirtschaftsförderung, Abteilung Straßenverkehr, Abteilung Gesundheit, Abteilung Schule, Bildungsberatung und Sport, Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung) in dem unter § 9 dargestellten Umfang. Die Bewirtschaftung der Pilotabteilungen erfolgt im INFOMA-Verfahren (doppisch) mit Ableitung der kameralem Daten. Durch eine automatische Überleitungstabelle werden aus den doppischen Buchungen kamerale Daten erzeugt, damit die kamerale Jahresrechnung für den gesamten Haushalt (vgl. § 1) aufgestellt werden kann.

§ 9

Der **Ergebnis- und Finanzplan**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie der eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2004 enthält, wird festgesetzt

im Gesamtergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	23.028.427 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	45.117.151 €

im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.028.427 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	44.912.151 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.338.950 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.394.420 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

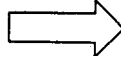
§ 10

Zur flexibleren Ausführung des doppischen Teils des Haushaltsplanes orientiert sich die Bewirtschaftung des Ergebnis- und Finanzplanes sowie der Teilergebnis- und Teilfinanzpläne an den in § 6 dieser Haushaltssatzung getroffenen Regelungen. Somit finden die §§ 17, 18 und 19 der GemHVO sinngemäß auch auf den doppischen Haushaltsteil Anwendung. Ebenfalls analoge Anwendung finden die in den Budgetierungs- und Bewirtschaftungsregeln des Kreises getroffenen Grundsätze zur kameralem Haushaltsplanausführung.

Anlage zu § 6 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2004

Mittelverschiebungen innerhalb eines Produktbudgets

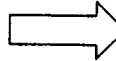
in allen Fällen



gegenseitige Deckungsfähigkeit

Budgetverschiebungen innerhalb des Abteilungsbudgets

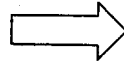
in allen Fällen



gegenseitige Deckungsfähigkeit

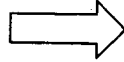
Budgetverschiebungen innerhalb des Fachbereichsbudgets

bis 250.000 €



über- oder außerplanmäßige Ausgabegenehmigung durch Fachbereichsleiter

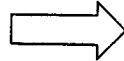
über 250.000 €



über- oder außerplanmäßige Ausgabegenehmigung durch Kreistag

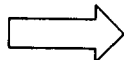
Überschreitung des Fachbereichsbudgets

bis 250.000 €



über- oder außerplanmäßige Genehmigung durch den Kämmerer

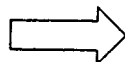
über 250.000 €



über- oder außerplanmäßige Genehmigung durch den Kreistag

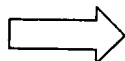
Mittelverschiebungen vom konsumtiven Budget zum Investitionsbudget

bis 50.000 €



Zustimmung Kämmerer

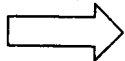
über 50.000 €



Zustimmung Kreistag

Neueinrichtung von Budgets

in allen Fällen



Zustimmung Kreistag

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 79 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 16.02.2004 angezeigt worden.

Die nach § 53 und § 56 Abs. 3 und 4 KrO NRW i.V.m. § 77 ff. GO NRW erforderliche Genehmigung der allgemeinen Kreisumlage in § 5 Abs. 1 sowie der Umlagesätze in § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung hat die Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 16.03.2004 erteilt. Im übrigen enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

**von Montag, dem 05.04.2004 bis Donnerstag, dem 08.04.2004,
und von Dienstag, dem 13.04.2004 bis Donnerstag, dem 15.04.2004**

öffentlich aus.

Er kann an diesen Tagen in der Zeit von

**8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 320, eingesehen werden.

III. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.03.2004

Der Landrat

gez. Adenauer

19/2004 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

J a h r e s r e c h n u n g

des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

für das Haushaltsjahr 2003

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat in der Sitzung am 04.03.2004 folgendes beschlossen:

Die vom Vorstandsvorsteher aufgestellte Jahresrechnung 2003 wird gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 93 Abs. 2 GO NRW festgestellt und gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 94 Abs. 1 GO NRW beschlossen. Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 94 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Borgholzhausen, den 22.03.2004

Zweckverband
Gewerbe- und Industriegebiet
Borgholzhausen/Versmold"
Der Vorstandsvorsteher

Klemens Keller